



Die Aufsichtspflicht

der Eltern und anderen Erziehungspersonen

Inhaltsverzeichnis

• Vorwort	Seite 2
• Die gesetzliche Aufsichtspflicht	Seite 2
• Die vertragliche Aufsichtspflicht	Seite 3
• Die Gefälligkeitsaufsicht	Seite 4
• Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?	Seite 5
• Die Delegation der Aufsichtspflicht	Seite 7
• Die Pflichten des Aufsichtführenden	Seite 8
• Wie muss ein Kind oder Jugendlicher beaufsichtigt werden?	Seite 9
• Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung	Seite 11
• Besonderheiten des Sexualstrafrechtes	Seite 13
• Aufsichtspflicht und Haftung durch Lehrkräfte	Seite 15
• Zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen	Seite 16
• Die Verkehrssicherungspflicht	Seite 16
• Haftung und Schadensersatzpflicht	Seite 17
• Versicherungsfragen	Seite 19
• Anhang	Seite 21

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Erziehende,

fast alle Situationen unsers täglichen Lebens sind durch eine unübersichtliche Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen oft bis ins Detail geregelt. Selbst für engagierte und gebildete Laien ist kaum nachvollziehbar, welche Rechtsnormen mit unserem Tun und Handeln jeweils berührt oder unter Umständen verletzt werden.

Beim Thema Aufsichtspflicht ist die Unsicherheit bei Eltern und anderen Aufsichtspflichtigen besonders häufig. Das rührt im wesentlichen daher, dass lediglich ein allgemeiner Rechtsrahmen vom Gesetzgeber festgelegt wurde. Aber das, was Aufsichtspflichtige konkret zu tun und zu lassen haben, aus einer Vielzahl von Urteilen herauszulesen ist.

Dies ist sicherlich auch der Grund, warum gerade zum Thema „Aufsichtspflicht“ so häufig Anfragen an das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen gerichtet werden. Wir haben deshalb bereits im Jahr 1992 ein Faltblatt mit dem Titel „Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen“ herausgegeben. Wegen veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen (insbesondere zum Sexualstrafrecht) und aktuellerer Urteile zur Aufsichtspflicht haben wir nun für Sie eine vollständig neue und umfangreichere Informationsschrift gefertigt.

Diese Informationsschrift kann sie allerdings nur über die wichtigsten Fakten zur Aufsichtspflicht informieren. Wenn sie - beispielweise aus beruflichen Gründen - tiefer in die Materie einsteigen möchten, empfehlen wir ihnen die im Anhang genannten Internetseiten (7 von über 16 000 zum Thema) und die angegebene Literatur.

Wir hoffen, dass Sie durch diese Broschüre eine Unterstützung bei der Aufsichtführung erhalten und freuen uns über Anregungen oder Fragen zu diesem oder anderen Themen des Kinder- und Jugendschutzes.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Eltern haben als Personensorgeberechtigte auch die Aufsichtspflicht über ihre Kinder bis diese das 18. Lebensjahr erreicht haben.

(§ 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) *„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“*)

In besonderen Fällen kann das Familiengericht Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft anordnen (§ 1909 BGB) und damit die Personensorge (mit der Aufsichtspflicht) an eine weitere Person übertragen. Das BGB beschreibt im § 1626 Abs. 2 auch, der elterlichen Sorge einen partnerschaftlichen Erziehungsstil vor:

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Es gilt deshalb für Eltern grundsätzlich und teilweise auch für die anderen Erziehenden, Sicherheitsvorstellungen und pädagogische Erwägungen gegenseitig abzuwägen.

Die gesetzlich definierte sogenannte „elterliche Sorge“ umfasst sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge. Das Gesetz bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten insbesondere die Pflicht und das Recht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht) und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Aufenthaltbestimmungsrecht).

Ein Teil dieser elterlichen Sorge, wie das Gesetz es nennt, ist die Aufsichtspflicht, die die Eltern an Dritte delegieren können. Die Aufsichtspflicht darf nur an eine gewissenhafte und zuverlässige Person bzw. Institutionen übertragen werden.

Generell soll die Aufsichtspflicht zwei Schutzzwecke erfüllen:

- 1.) den Schutz des Aufsichtsbedürftigen, damit er sich nicht selbst schädigen kann oder durch Dritte zu Schaden kommt.
- 2.) den Schutz der Allgemeinheit, damit Dritte vor Schäden bewahrt bleiben, die ihnen der Aufsichtsbedürftige sonst zufügen könnte.

Eltern haben in der Rechtsprechung bei der Beaufsichtigung der eigenen Kinder generell größere Freiheiten bei den Grenzsetzungen oder der Risikominderung (Erziehungsprimat) als es beispielsweise Einrichtungen oder andere Personen haben.

Die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht können die Personensorgeberechtigten (Eltern) auf beruflich oder ehrenamtliche Erziehende (Sportvereine, Babysitter, Übungsleiter, Ferienfahrtveranstalter) übertragen. Die Form der Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern der vorübergehenden Erziehung oder der Aufsicht des Kindes zugestimmt haben. Jedoch ist die Zustimmung zur Abgabe und die Übernahme zur Aufsicht unabdingbare Voraussetzung für eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufsichtspflicht. (Gemeint ist hier, dass es „schlüssige“ Willenserklärungen bei der Abgabe, wie bei der Annahme einer Aufsichtspflicht gegeben haben muss.

In der Einladung von Kindern zu einer Geburtstagsfeier des eigenen Kindes liegt ein Angebot der Eltern zur vertraglichen Übernahme der Aufsicht über die eingeladenen Kinder vor. (Urteil des Oberlandesgerichtes Celle 1987, veröffentlicht in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1987, Seite 1384)

Es empfiehlt sich aber - so bei längeren Zeiten der Aufsichtspflichtübertragung (etwa eine mehrtägige Ferienfahrt) oder bei ungewöhnlichen oder mit besonderen Risiken behafteten Aktionen (Kanutour, Schwimmbadbesuch und ähnliches) – dass die Eltern eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung fertigen. Hierbei sollte von den Eltern auch erklärt werden, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt oder Aktion teilzunehmen. Sinnvoll ist auch die elterliche Erklärung, dass das Kind schwimmen darf bzw. kann, wenn dies die jeweilige Situation erforderlich macht.

Die Aufsichtspflicht wird beispielsweise nicht übertragen, wenn das Kind bei einem Aktionsstand oder Spielzelt auf der Kieler Woche gelassen wird. Auch nicht, wenn

das Kind diesen Ort von allein aufsucht. Die dort tätigen Erzieherinnen oder Erzieher müssten ausdrücklich eine Zustimmung zur Aufsichtsführung geben, um Aufsichtspflichten zu übernehmen. Dies wird vernünftiger Weise niemand in einer solch unübersichtlichen Situation tun.

Es stellt sich manchmal die Frage, wie alt mindestens jemand sein muss, damit an ihn Aufsichtspflicht übertragen werden kann. Diese Frage wird durch Gesetz und Rechtsprechung nicht eindeutig beantwortet. Ideal sind sicherlich Personen ab 18 Jahren, da diese voll geschäfts- und arbeitsfähig sind. Bei jüngeren wäre mit Sicherheit die Zustimmung deren Eltern erforderlich, wenn sie (als Babysitter oder in der Jugendgruppenarbeit) Aufsichtspflichten übernehmen sollen. Des Weiteren müssen sie auf Grund der persönlichen Reife und des Verantwortungsbewusstseins für die freiwillige Übernahme einer Aufsichtsführung in der Lage sein. In Schleswig-Holstein können junge Menschen ab 16 Jahren einen Jugendgruppenleiterausweis erhalten, der sie berechtigt, im Rahmen der Jugendarbeit auch Aufsichtspflichten zu übernehmen. Nur in besonderen Ausnahmefällen können auch schon 14-jährige einen Jugendgruppenleiterausweis erhalten.

Mit dem reformierten Jugendschutzgesetz, das seit dem 1.4.2003 in Kraft ist, wurde der Begriff der „**erziehungsbeauftragten Person**“ eingeführt. So erfahren eine ganze Reihe von Aufenthaltsverbote für Kinder und Jugendliche im Jugendschutzgesetz (zum Beispiel § 4 Abs. 1: Gaststättenbesuch, § 5 Abs. 1: Tanzveranstaltungen, § 11 Abs. 3: öffentliche Spätfilmvorstellungen, § 13 Abs. 1: Spielen an Öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten) Lockerungen, wenn die Minderjährigen von einer Erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. Nach der Definition im §1 Abs1. Nr 4 des Jugendschutzgesetzes ist erziehungsbeauftragt jede Person über 18 Jahren, wenn sie auf Dauer oder zeitweise für einen konkreten Anlass eine Erziehungsvereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person der oder des Minderjährigen abgeschlossen hat. Das bedeutet, dass etwa der volljährige Bruder oder Freund einer 17-jährigen sie bei der nächtlichen Kneiptour, dem Discobesuch nach Mitternacht oder der Kinospätvorstellung begleiten darf. Allerdings müssen die Erziehungsbeauftragten Personen auf Verlangen – etwa des Discotürstehers – ihre Berechtigung darlegen. Die Berechtigung ist auf Verlangen schlüssig nachzuweisen, zum Beispiel mit schriftlicher Bescheinigung der Eltern oder durch Vorlage eines Gruppenleiterausweises.

Die Gefälligkeitsaufsicht

Von einer sogenannten Gefälligkeitsaufsicht spricht man, wenn Verwandte, Bekannte und Nachbarn 1. gelegentlich, 2. für kurze Zeit und 3. aus reiner Gefälligkeit (ohne Lohn) die Beaufsichtigung übernehmen. Hier erfolgt in der Regel keine Übernahme der Aufsichtspflicht und damit auch keine Haftung dieser Personen im Schadensfall.

Da ein Aufsichtsübernahmevertrag auch stillschweigend geschlossen werden kann, ist die Abgrenzung zu einer Gefälligkeitsaufsicht häufig nicht immer leicht. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung (veröffentlicht in NJW 1968, Seite 1874) Abgrenzungskriterien festgesetzt. Danach kann eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt (Beispiele: längerer Aufenthalt eines Kindes bei Verwandten oder Freunden oder wenn den Eltern wegen der räumlichen Trennung eine Beaufsichtigung weitgehend un-

möglich ist, eine regelmäßige Aufsicht durch Verwandte). Im Gegensatz dazu liegt eine Gefälligkeitaufsicht dann vor, wenn im Einzelfall für kürzere Zeit unentgeltlich ein Kind oder Jugendlicher beaufsichtigt wird. Der Grund für eine solche Abgrenzung ist, dass Gefälligkeiten des täglichen Lebens sich außerhalb von Rechtsgeschäften halten sollen. Das gleiche gilt für Gefälligkeiten, die im normalen gesellschaftlichen Umgang passieren (Beispiel: wenn eine Mutter ihr Kind während ihrer Besorgungen bei der Großmutter oder bei Freunden abgibt oder wenn zwei Elternpaare die gegenseitigen Besuche ihrer Kinder in ihren Wohnungen dulden und beim Spielen beaufsichtigen).

Erlauben Eltern die gegenseitigen Besuche ihrer Kinder in der Wohnung, so besteht noch kein stillschweigender Vertrag zur Übernahme der vollen Aufsichtspflicht beim Spielen. (Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), veröffentlicht in NJW 1968, S. 1874)

Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Zur Aufsichtspflicht gehört die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, damit sie selbst vor Gefahren und Schaden bewahrt und daran gehindert werden, anderen einen Schaden zuzufügen.

Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist notwendig:

1. selbst keine Gefahren zu schaffen,
2. vorhandene Gefahren abzustellen,
3. eine vorsorgliche Belehrung und Warnung bei nicht zu beseitigenden Risiken,
4. eine der Situation und dem Kind / den Kindern angemessene Überwachung,
5. ein Eingreifen von Fall zu Fall.

Diese Forderungen klingen erst mal recht theoretisch:

Was haben also Eltern oder die anderen Erziehenden nun konkret zu tun?

- 1.) Aufsichtspflichtige sind gefordert, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit selbst keine Gefahren für die zu Beaufsichtigenden zu schaffen.** Sie müssen deshalb Spiel-, Unterhaltungs- und Lernangebote so auswählen und gestalten, dass durch sie keine Gefahr für die Kinder ausgeht. So wäre sicherlich das Initiieren eines Tobe- oder Versteckspiels neben einer starkbefahrenen Straße fahrlässig. Ebenso unverantwortlich wäre ein Spielangebot zu dem Gerätschaften verwendet werden, an denen sich Kinder leicht verletzen können.
- 2.) Aufsichtspflichtige müssen vorhandene Gefahren abstellen oder vorhandene Risiken weitestgehend minimieren.** Dabei ist zu bedenken, dass Kinder vielfach nicht in der Lage sind, selbst Gefahren zu entdecken oder durch angemessenes Verhalten Risiken zu vermeiden. So ist der im Spielbereich von Kindern vergessene Rasenmäher ein Risiko, das nur durch das Fortschaffen und Verschießen des Gerätes vermieden werden kann.
- 3.) Aufsichtspflichtige müssen Kinder- und Jugendliche in einer ihnen gemäßen Form über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und über Folgen eines falschen Verhaltens unterrichten.** Sie müssen sie also vorsorglich belehren und warnen. Der allgemeine Hinweis auf mögliche Gefahren (zum Beispiel: ein Lagerfeuer im Wald ist gefährlich) genügt in den meisten Fällen nicht. Es muss sichergestellt werden, dass das Kind die Belehrung richtig verstanden hat (Belehrung wiederholen lassen) und die Einsichtsfähigkeit ausreicht, sich angemessen zu verhalten.

- 4.) **Aufsichtspflichtige sind außerdem verpflichtet, zu überprüfen, ob die Belehrungen richtig verstanden worden sind und die Warnungen und Verbote befolgt werden.** So kann es auch nötig sein, die Regeln und Anordnungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Dabei gilt die Erkenntnis, dass selbst Kleinkinder nicht bei jedem Schritt beobachtet werden können und müssen. Ob eine stichprobenartige Kontrolle oder intensivere Überwachung notwendig ist, entscheidet die Gefährlichkeit der Situation und die Fähigkeit des Kindes.
- 5.) **Ein Eingreifen der Aufsichtspflichtigen wird erforderlich, wenn aus Unbekümmertheit, Leichtsinn oder absichtlich die Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden.** Es ist unter Umständen auch auf die Folgen hinzuweisen, wenn eine Verwarnung nicht fruchten sollte. Das Eingreifen soll verhindern, dass weder die zu beaufsichtigende Kinder und Jugendliche, noch Dritte gefährdet werden. Außerdem soll verhindert werden, dass ein Sachschaden entsteht. Erzieherische Sanktionen der Eltern wie Taschengeldkürzung oder Stubenarrest stehen anderen Aufsichtspflichtigen nicht zur Verfügung. Sie können lediglich, wenn Bitten und Ermahnungen nicht helfen, unwillige Kids von bestimmten Aktionen ausschließen oder - als letzte Maßnahme - die Aufsichtspflicht durch die Übergabe an die Eltern beenden.

Darüber hinaus müssen sich die Aufsichtspflichtigen sich rechtliche und örtliche Rahmenbedingungen informieren (lassen): Besondere Risiken am vorgesehenen Aufenthaltsort, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, rechtliche Schutzbestimmungen wie das Jugendschutzgesetz beim Aufenthalt im Ausland.

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht besteht, wenn die Mutter eines vierjährigen Kindes die Großmutter während Ihrer Abwesenheit mit der Aufsicht beauftragt. Bei einem nicht eingefriedeten Grundstück muss im Rahmen der Aufsichtspflicht für ein vierjähriges Kind in Intervallen von 10 bis 15 Minuten Augenkontakt hergestellt werden. Bei sechsjährigen Kindern reichen Überwachungsintervalle von 30 Minuten oder mehr, da diesen infolge ihres Alters und ihrer Entwicklung ein entsprechender Freiraum zur Entwicklung zur Selbständigkeit zuzubilligen ist. (Urteil des Amtsgerichtes Ansbach, Aktenzeichen.: 1 C 624/92 vom 02.04.94)

Bei einer mehrtägigen Ferienfahrt zum Beispiel besteht eine Aufsichtspflicht rund um die Uhr - für 24 Stunden. Sie ruht lediglich, wenn sich die aufsichtsführende Person davon überzeugt hat, dass alle anvertrauten Kinder oder Jugendlichen schlafen. Wenn die oder der Aufsichtspflichtige selbst schläft, kann nicht erwartet werden, dass einer Aufsichtspflicht nachgekommen wird. Sobald sie oder er aber aufwacht (beispielsweise durch ein verdächtiges Geräusch), besteht die Aufsichtspflicht im vollen Umfang.

Der oder die Aufsichtsführende sollte sich drei Kontrollfragen stellen.

- 1.) Bin ich ausreichend informiert, wo die mir anvertrauten Kinder aufhalten und was sie tun?
- 2.) Habe ich ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der anvertrauten Kinder getroffen?
- 3.) Habe ich im Moment alles Zumutbare getan, was vernünftiger Weise getan werden muss, um einen Schaden zu verhindern?

Alle selbstgestellten Fragen müssen mit einem Ja beantwortet werden können, um relativ sicher zu sein, dass eine ausreichende Aufsichtsführung besteht. Da aber sehr schnell neue Situationen entstehen können, etwa weil Kinder den Spielort oder die

Tätigkeit wechseln, müssen diese Fragestellungen fast permanent erneut gestellt werden.

Wenn Aufsichtspflichtige nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfahren, können sie sich kaum einer Verletzung der Aufsichtspflicht schuldig machen. Es ist unmöglich von jemanden zu verlangen, dass er unter allen Umständen Schäden vermeidet. Vielmehr sind Aufsichtspflichtige gefordert, nach bestem Wissen und Gewissen und den oben genannten Forderungen das zu tun, was sie für notwendig halten, um einen möglichen Schaden zu verhindern.

Die Delegation der Aufsichtspflicht

Eltern oder auch beruflich Erziehende (beispielsweise in Schule, Kindergarten oder Verein) können ihre Aufsichtspflicht an Dritte delegieren. Nach dem neuen Jugendschutzgesetz haben Eltern die Möglichkeit sogenannte Erziehungsbeauftragte zu benennen, die die (vertragliche) Aufsicht ihrer Kinder beispielsweise für einen Disco-besuch übernehmen. Werden Kinder und Jugendliche von Erziehungsbeauftragten begleitet, können auch jüngere ohne Zeitbegrenzungen Gaststätten und Tanzveranstaltungen besuchen. Ob es allerdings gut und sinnvoll ist, wenn 13-jährige morgens um 4 Uhr in der Disco tanzen, müssen die Eltern selbst entscheiden. Eine weitere Übertragung der Aufsichtspflicht ist hier ausgeschlossen, wie auch immer dann, wenn Eltern mit einer konkreten Einzelperson (zum Beispiel auch mit Babysitter, Klavierlehrerin) einen Beaufsichtigungsvertrag geschlossen haben. Das heißt, diese Person darf nicht ohne Zustimmung der Eltern die Aufsicht an eine dritte Person übertragen. (Beispiel: Die Babysitterin darf nicht, weil sie plötzlich per Handy eine Einladung erhalten hat, den Job von einer Freundin machen lassen, ohne dass die Eltern des zu beaufsichtigenden Kindes dem zugestimmt haben.) Anders ist dies, wenn ein Vertrag mit einer Institution (Kindergarten, Schule, Jugendtreff) oder einem Verein (Sport- oder Freizeitverein) geschlossen wurde. Institutionen und Vereine können an die für sie tätigen Personen die Aufsichtspflicht weiter delegieren. Allerdings kann die Delegation an eine ungeeignete Person (überforderte Praktikantin) oder an überlastete Gruppenleitung (zu große Gruppe) eine Aufsichtspflichtverletzung der Institution oder des Vereines darstellen. In der Regel gilt, es haftet, wer delegiert hat. Deshalb ist vor jeder Übertragung der Aufsichtspflicht zu prüfen,

- a) wurde eine geeignete Person (Vorkenntnisse, praktische Erfahrung) ausgewählt;
- b) wurde die Aufsichtsperson über alle möglichen Gefahren und Besonderheiten (der Einrichtung, der örtlichen Situation, der Gesundheit und der Fähigkeit des Kindes informiert;
- c) wurde die Umsetzung der übertragenen Pflicht in geeigneter Weise ausgeführt. Hier ist gegebenenfalls einzugreifen, wenn sichtbar wird, dass die aufsichtsführende Person ihrer Pflicht nicht in ausreichendem Maß nachkommt oder kommen kann.

Tipp: Bei Aktionen, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Eltern berühren (zum Beispiel bei einer mehrtägigen Ferienfahrt) muss die Zustimmung aller Sorgeberechtigten (beider Eltern) durch den Veranstalter eingeholt werden. Bei getrennt lebenden aber gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen kann dies zeitaufwendig sein.

Die Pflichten des Aufsichtführenden

Um der Aufsichtspflicht in geeigneter Weise nachzukommen, verpflichtet das Gesetz die Aufsichtführenden nach Art eines 4-Stufen-Modells

1. sich umfassend über individuelle (bezogen auf die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen) und allgemeine Risiken und Gefahren zu informieren (gegebenenfalls auch andere Aufsichtsbeteiligte);
2. die zu beaufsichtigen Kinder und Jugendlichen in einer für sie verständlichen Art und Weise über Risiken und konkrete Gefahren zu warnen und wenn erforderlich Ge- und Verbote auszusprechen;
3. die Aufsicht korrekt zu führen und sich dabei zu vergewissern, dass die Warnungen und Ermahnungen verstanden und befolgt werden;
4. einzugreifen, wenn dies notwendig wird.

Die Eltern kennen im Regelfall die Fähigkeiten und Besonderheiten Ihrer Kinder. Alle anderen Aufsichtspersonen müssen meist durch ein Gespräch mit den Eltern, manchmal im Gespräch mit den Kindern, in Erfahrung bringen:

- Die Fähigkeiten des Kindes bezogen auf die Situation der Beaufsichtigung (kann es schwimmen, kann es sicher Rad fahren und so weiter.);
- Krankheiten und andere körperliche Beeinträchtigungen (zum Beispiel Allergien, Diabetes, Epilepsie), muss es regelmäßig Medikamente nehmen, ist es schwindelfrei, wie ist es belastbar usw.;

Ohne ausdrückliche entsprechende Erlaubnis von Eltern scheiden für Kinder und Jugendliche besonders risikoreiche Aktivitäten wie Fallschirmspringen, Wildwasser-Rafting etc. aus, die von anderen Aufsichtspflichtigen betreut werden. Zwar gibt es keine klaren Regelungen, welcher Risikosport eine ausdrückliche Erlaubnis der Eltern erforderlich macht, aber schon aus Sicherheitsgründen sollten Veranstalter den Grundsatz beherzigen: je risikoreicher eine Aktivität ist, um so wichtiger wird die Einholung der Zustimmung von den Personensorgeberechtigten.

Neben der oben benannten Pflicht, sich über die Fähigkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines Kindes oder Jugendlichen zu informieren, haben die Aufsichtspflichtigen weitere Schritte zu unternehmen. Ansonsten setzen sie sich der Gefahr aus, im Schadensfall mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, die Aufsicht nur fahrlässig wahrgenommen zu haben.

- **Informationspflicht über örtliche Besonderheiten und Gefahren**

Die Aufsichtspflichtigen müssen sich einen Eindruck darüber verschaffen, ob Gebäude, Gelände, Spielgeräte oder ähnliches bei denen sich die zu Beaufsichtigenden aufhalten, besondere Risiken oder Gefahren bergen. Sie müssen sich vorsorglich auch über örtliche Notruf- und Rettungsmöglichkeiten informieren

- **Pflicht zu Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen.**

Die Aufsichtspflichtigen sind verpflichtet offensichtliche Gefahrenquellen zu beseitigen (Scherben auf einen Ballspielplatz einsammeln) oder die Risikoquelle für die Kinder und Jugendlichen vermeiden (Verbot aussprechen, dort zu spielen)

- **Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren**

Die Aufsichtspflichtigen haben Kinder und Jugendliche und unter Umständen weitere Betreuungspersonen über die bestehenden Risiken zu informieren (beispielsweise ein Kanal mit steilen Ufern in der Nähe eines Zeltlagers) und entspre-

chende Warnungen zur Verringerung eines Risikos auszusprechen (gegebenenfalls in Verbindung mit Ge- und Verboten).

- **Pflicht zur praktischen Aufsichtsführung**

Mit Informationsweitergabe und Warnungen für Kinder und Jugendliche ist es nicht getan. Beaufsichtigen heißt, zu sehen was sie tun und wie sie sich verhalten. Nur so ist auch zu erfahren, ob sie Warnungen verstanden haben und sich daran halten. Durch die Beobachtung, wie Kinder spielen oder was Jugendliche tun, werden manchmal mögliche Gefahren erst deutlich. Darauf muss dann erneut reagiert werden.

- **Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen**

Um Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, wird es nötig werden, in gefährlichen Situationen gezielt einzugreifen. Sei es eine Gefahr selbst abzuwehren, Warnungen zu erneuern oder neue Regeln festzulegen. Ohne diese interaktive situationsbezogene Handlungsweise ist eine angemessene Aufsichtspflicht meist nicht möglich.

Zu den risikoreichen Freizeitbeschäftigungen gehört das Schwimmen. Auch wenn alle Kinder und Jugendliche einer Gruppe schwimmen können, sollte immer eine Betreuungsperson mit einem Rettungsschwimmerschein die ausschließliche Aufsichtsbetreuung der Kinder im Wasser übernehmen. Noch schwieriger ist es, wenn eine Gruppe im Meer oder in natürlich fließenden Gewässern badet. Hier ist schon im Vorwege zu klären, welche Risiken bedacht werden müssen (Gezeiten, Strömungen, Hindernisse unter Wasser) und wie diese durch Hinweise, Verbote oder Sicherungsmaßnahmen Risiken minimiert werden können. Selbst die sich im Nichtschwimmerbecken einer Badeanstalt aufhaltende Kindergruppe ist durch eine am Beckenrand postierte Aufsichtsperson zu überwachen.

Wenn durch ein Ereignis schneller Hilfebedarf besteht, können die Aufsichtspflichtigen ihre Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise dann verletzen, wenn der zu Beaufsichtigende deshalb einen Schaden erleidet, weil schuldhaft nicht schnell genug Hilfe geholt werden konnte. Deshalb sollen die Aufsichtspflichtigen auch alle technischen Möglichkeiten nutzen, um im Notfall schnell Hilfe zu holen (Rufnummern von Polizei und Rettungsdiensten einprägen, funktionsfähiges Handy mitführen oder Informationen einholen, wo das nächste öffentliche Telefon erreichbar ist, und ähnliches).

Aufsichtspflicht kann sich nicht – und das macht es häufig so schwierig - im Beseitigen von Gefahren beschränken. Maßgabe allen pädagogischen Handelns ist es sinnvolle Angebote für Kinder zu machen. Diese berühren eben nicht selten auch Risiken für die Kinder. Diese sind auch hinzunehmen, wenn es nach menschlichen Ermessen nicht zu unangemessenen oder folgeschweren Gefährdungen kommen kann.

Wie muss ein Kind oder Jugendlicher beaufsichtigt und angeleitet werden?

Wie intensiv ein Kind oder Jugendlicher beaufsichtigt und angeleitet werden muss, lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Notwendigkeit und der Umfang einer Aufsichtsführung ist an den Fähigkeiten des Kindes zu orientieren. Diese hängt im wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- **Alter**
Je älter ein Kind oder Jugendlicher ist, um so größer sind in der Regel Erfahrung im Umgang mit Gefahren und Verantwortungsgefühl. Auch der Gesetzgeber orientiert sich an Altersgrenzen. Bei der Aufsichtspflicht gilt die Formel: Je jünger ein Kind, um so intensiver muss eine Aufsicht erfolgen; um so weniger darf man sich darauf verlassen, dass Anweisungen oder Warnungen befolgt werden; um so größer ist die Gefahr, dass willkürlich und unvorhersehbar gehandelt wird.
- **Entwicklungsstand**
Wie jeder weiß, können Kinder und Jugendliche gleichen Alters in ihrer Entwicklung unterschiedlich weit fortgeschritten sein. Der Gesetzgeber erwartet von den Aufsichtspflichtigen, dass sie in der Art und Weise der Aufsicht dem tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes Rechnung tragen. Je weiter ein Kind in seiner Entwicklung - gemessen an Kindern gleichen Alters - zurück steht, um so aufmerksamer muss eine Aufsicht erfolgen.
- **Eigenschaften**
Kinder und Jugendliche sind in ihren individuellen Eigenschaften oft unterschiedlich. Während der eine eher gemächlich und durchdacht handelt, sind andere impulsiv und unachtsam. Den unterschiedlichen Eigenheiten des Kindes oder des Jugendlichen muss der Aufsichtspflichtige durch eine angemessene Aufsicht entsprechen. So sind beispielsweise impulsiven zu Unachtsamkeit neigenden junge Menschen aufmerksamer zu beaufsichtigen und öfter zu kontrollieren, als andere.
- **Erfahrungen**
Ob Kinder und Jugendliche in einer Situation besonders gefährdet sind, hängt wesentlich auch davon ab, ob und welche Vorerfahrungen sie dafür mitbringen. So kann man durchaus einen 10-jährigen mit dem Fahrrad allein zu Schule schicken, wenn er unter Anleitung der Eltern über einen längeren Zeitraum systematisch an die Bedingungen des Radfahrens im öffentlichen Straßenverkehr gewöhnt wurde. Kommt ein radfahrendes Kind, das wenig oder keine Erfahrung dafür mitbringt auf dem Weg zur Schule zu Schaden oder schädigt andere, müssen sich möglicherweise die Eltern mit dem Vorwurf der mangelnden Aufsichtspflicht auseinandersetzen. Je selbständiger und erfahrener ein Kind ist, desto geringer darf eine Aufsicht sein.
- **Situative Rahmenbedingungen**
Einfluss auf die Intensität einer Aufsicht müssen auch die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen haben: (Ist das Kind ausgeschlafen?; ist es wegen besonderer Vorkommnisse euphorisch oder niedergeschlagen?) Kann eine Gruppenzusammensetzung negativen Einfluss auf das sonst umsichtige Kind haben? Können die Wetterverhältnisse Erfahrung und Können des Kindes überfordern?

Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in großen Zügen einen Überblick verschafft. (Urteil des BGH, veröffentlicht in NJW 1984, Seite 2574)

Ein zuviel an Aufsicht ist letztlich aber keine gute Methode, um Unfälle des Kindes zu vermeiden, da dadurch leicht die Selbständigkeit und das Selbstvertrauen unterent-

wickelt bleibt. Außerdem wird durch zuviel an Behütung der Umgang mit alltäglichen Gefahren (wie im Straßenverkehr) verhindert und damit die Gefahr für der Kind erhöht, wenn es sich ohne Aufsicht und Unterstützung zurecht finden muss.

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbe- reich möglichst ausschöpfen soll. (BGH-Urteil, veröffentlicht in NJW 1976, S. 1984)

Von Jugendgruppenleiterinnen und –leitern aber auch von Lehrkräften wird besondere Aufmerksamkeit verlangt, wenn ältere Kinder oder Jugendliche ohne gewohnte Kontrolle Freiräume ausprobieren wollen. Ersten Erfahrungen mit massiven Alkoholkonsum haben oft junge Menschen bei Gruppenübernachtungen gewonnen. Infolge des Alkoholkonsums kann es unabhängig von den bekannten gesundheitlichen Gefährdungen leicht zu tragisch endenden Unfällen kommen. Aufsichtspflichtige, die es unterlassen nach erfolgten Ermahnungen (keinen Alkohol zu trinken), das Verhalten in der Gruppe auch zu kontrollieren, verletzen ihre Aufsichtspflicht.

Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es (im vorliegenden Fall) erfordert, dass ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt worden ist, reicht hierfür nicht aus. Dazu wäre auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingeleitet war. (Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm, Aktenzeichen.: 6 U 78/95 vom 21.12.95)

Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann nur vorliegen, wenn der Aufsichtspflichtige fahrlässig oder vorsätzlich falsch gehandelt hat. Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht bedeutet, dass eine erforderliche Sorgfalt bei der Aufsichtsführung nicht erbracht wurde. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Näheres dazu im Abschnitt „Versicherungsfragen“.

Falls die Aufsichtspflicht verletzt wurde und deshalb ein Schaden eingetreten ist können sich für den Aufsichtspflichtigen 1. strafrechtliche, 2. zivilrechtliche und eventuell (für beruflich Aufsichtführende) 3. arbeitsrechtliche (disziplinarische) Konsequenzen ergeben.

Strafrechtliche Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung:

Kommt beispielsweise durch Verschulden (muss durch ein Gericht nachgewiesen werden) ein zu beaufsichtigendes Kind oder Jugendlicher gesundheitlich zu Schaden, können sich strafrechtliche Folgen ergeben: Strafantrag und mögliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die gleichen Konsequenzen können sich ergeben, wenn ein Kind wegen unzureichender Beaufsichtigung erheblichen Schaden anrichtet.

Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung kommt in Betracht, wenn ein unzureichend beaufsichtigtes Kind oder Jugendlicher sich selbst oder Dritte körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Die Aufsichtspflichtigen handeln fahrlässig, wenn sie bei der Ausführung die Sorgfalt, zu der sie nach den Umständen und nach persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen imstande sind, außer acht lassen. (Der Grad der Fahrlässigkeit spielt nur bei einer Strafzumessung eine Rolle. Die fahrlässige Körperverletzung wird nur auf Strafantrag beispielsweise der Eltern verfolgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten für notwendig.)

Auch das Schaffen von Gefahrenquellen kann nach § 170 d StGB strafbar sein, auch ohne dass es bisher zu einem konkreten Schaden gekommen ist. Werden beispielsweise in einer Einrichtung „langandauernde katastrophale Zustände“ hingenommen, die die Sicherheit der anvertrauten Kinder gefährden können, können sich die dafür Verantwortlichen und auch diejenigen, die nicht auf ein Abstellen der Zustände gedrungen haben, strafbar machen. Zu den katastrophalen Zuständen würde sicherlich auch zählen, wenn nur eine Person auf 40 Kinder betreuen müsste. Wenn selbst keine Abhilfe geschaffen werden kann, sollte zumindest der Zustand dokumentiert werden und der Träger einer Einrichtung über den Zustand informiert werden.

Zivilrechtliche Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung: Eine zivilrechtliche Konsequenz wäre die Wiedergutmachung eines eingetretenen Schadens. Dies meist in Form eines Schadenersatzes bei einem Vermögensschaden. Bei gesundheitlichen Schäden müssen Heilungskosten und evt. Verdienstausfall ersetzt werden. Unter Umständen müssen Schmerzensgeld oder eine (lebenslangen) Rentenzahlung geleistet werden. Bei der zivilrechtlichen Haftung ist im Gegensatz zur strafrechtlichen Konsequenz die Beweislage umgekehrt. Hier muss der Aufsichtspflichtige nachweisen, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde. Die Grundlage für diese Rechtslage ist der § 832, Abs. 1 + 2 BGB:

„(1) Wer kraft Gesetzes zu Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Wobei der Vertrag, wie schon genannt, an keine äußere Form gebunden ist. Die Übernahme der Aufsicht bedarf lediglich der (stillschweigenden) Zustimmung durch die vertraglich Aufsichtsführenden. So reicht das kommentarlose Entgegennehmen eines Kindes bei einem Spielfest oder einer Gruppenstunde dazu aus, dass die dort tätigen Betreuer die Aufsichtspflicht übernehmen. Andererseits kommt kein „Betreuungsvertrag zu Stande, wenn beispielsweise unbeaufsichtigte Kinder aus eigenem Antrieb heraus sich in eine ähnliche Betreuungssituation begeben.

§ 832 BGB regelt nur den Fall, dass die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Schädigung eines Dritten führt und nicht den Fall, in denen der Aufsichtsbedürftige

selbst einen Schaden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht erleidet. Der Aufsichtspflichtige haftet dann nach § 823 BGB:

„Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (Die Texte in Klammern sind nicht Teil des amtlichen Textes sondern dienen der Erläuterung.)

Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung: Für alle, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Aufsichtspflicht ausüben, können sich aus einer Aufsichtspflichtverletzung auch noch arbeitsrechtliche (disziplinarische) Konsequenzen ergeben. Diese auch dann, wenn durch die Aufsichtspflichtverletzung kein Schaden entstanden ist. Denn meistens ist bei der Verletzung der Aufsichtspflicht auch vertragliche Dienstpflicht verletzt worden. Ob und wie solche arbeitsrechtliche Konsequenz ausfällt, ist wohl im wesentlichen davon abhängig, ob bei der Aufsichtspflichtverletzung leichte oder grobe Fahrlässigkeit eine Rolle gespielt hat. Der Anstellungsträger kann bei Verletzungen der Dienstpflichten mit Ermahnung, Abmahnung oder gar fristlosen Kündigung reagieren. (Ob allerdings eine solche Maßnahme des Arbeitgebers rechtmäßig ist, müsste von einem Arbeitsgericht geklärt werden.) Ehrenamtlich Tätige haben hier schlimmstenfalls den Ausschluss aus dem Verein oder der Organisation zu erwarten.

Besonderheiten des Sexualstrafrechtes

Zur Aufsichtspflicht gehört auch, Kinder und Jugendliche vor strafrechtlich relevanten Taten zu schützen (als Opfer und als Täter), wie sie im § 180 Abs. 1 StGB benannt sind:

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuelle Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

- 1. durch seine Vermittlung*
- 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte dadurch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.*

Hiernach können sich Aufsichtspflichtige strafbar machen, wenn sie sexuelle Handlungen an einem jungen Menschen unter 16 Jahren zulassen oder durch Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheiten solches Tun begünstigen. Dies gilt allerdings so nicht für die Personensorgeberechtigten (Eltern), die einen weiteren Erziehungsrahmen haben, was sie ihren Kindern erlauben wollen. Sie würden aber ihre Erziehungspflichten dann gröblich verletzen, wenn sie z.B. finanzielle oder andere Vorteile aus einer Gewährung des sexuellen Handels ziehen würden. (Außerdem dürfen sie genauso wenig wie andere Aufsichtspflichtige selbst sexuelle Handlungen an den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vornehmen.)

Es dürfen zum Beispiel auf Ferienfahrten durchaus jüngere Mädchen und Jungen gemeinsam in Zelten oder Räumen übernachten. Wenn aus Platzmangel nur ein Raum zur Verfügung steht (beispielsweise bei einer Bergwanderung), dürfen auch geschlechtsreife Jungen und Mädchen gemeinsam übernachten. Allerdings müssen Aussichtspflichtige anwesend sein und einschreiten, wenn es zu sexuellen Handlungen kommen sollte.

Was sind nun sexuelle Handlungen, die ein Aufsichtspflichtiger beispielsweise auf einer Ferienfahrt nicht mehr hinnehmen darf?:

Heftige sexuelle Zudringlichkeiten wie Petting (auch oberhalb der Bekleidung) sowie jegliche genitale Kontakte dürfen nicht zugelassen werden. Harmlosere Zärtlichkeiten wie Küsse, Streicheln oder flüchtige Berührungen sehen die Gerichte als unproblematisch an. Hintergrund der gesetzlichen Regelungen und richterlicher Urteile ist der Wunsch des Gesetzgebers, dass Kindern und Jugendlichen eine ungestörte sexuelle Entwicklung zugestanden werden muss. In jedem Falle sollten Aufsichtspflichtige sehr zurückhaltend bei der Gewährung eines sexuellen Kontaktes anvertrauter Kinder und Jugendlicher sein: es gibt zahlreiche Fälle, in denen Aufsichtspflichtige zur Zahlung von Kindesunterhalt verurteilt wurden, weil sie sexuelle Kontakte geduldet oder sogar gefördert haben.

Strafbar ist nach dem § 176 StGB, wenn erhebliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren vorgenommen werden, oder wenn zugelassen wird, dass Dritte dies bei Kindern tun. Dabei ist es völlig unerheblich, ob hierfür gar die Zustimmung der betroffenen Kinder und / oder der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter besteht.

Bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren stellt zwar das Gesetz erhöhte Anforderungen an eine Strafbarkeit, allerdings wird auch hier für Aufsichtspflichtige im § 174 StGB eine klare Grenze gesetzt:

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht 18 Jahre altem leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes Nr. 1 – 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Ein besonderer Fall ist die Sexualaufklärung von jungen Menschen durch Aufsichtspflichtige. Grundsätzlich ist die Sexualaufklärung das Erziehungsrecht der Eltern. Außerhalb der vom Lehrplan in Schulen durchgeführten Sexualaufklärung dürfen Aufsichtspflichtige Sexualaufklärung nur mit speziellem Auftrag der Eltern durchführen. So können auf einer Ferienfahrt die BetreuerInnen durchaus zu sexuellen Fragen der anvertrauten Kinder Stellung nehmen; sie dürfen aber nicht entsprechende Fragen provozieren und dann einen „Sexualkundeunterricht“ abhalten. Sie sollten ebenfalls nichts ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eltern unternehmen, was sonst die sexuelle Entwicklung oder das Schamgefühl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen könnte, wie Nacktbaden oder der Saunabesuch. Das Zeigen oder Überlassen pornografischer Zeitschriften oder elektronischer Medien ist – eigentlich selbstverständlich – nicht zulässig.

Umstritten ist das Überlassen von Verhütungsmitteln für junge Menschen unter 18 Jahren. Einerseits kann zwar der problemlose Zugang zu Verhütungsmitteln eine (ungewollte) Schwangerschaft oder geschlechtliche Infektionen verhindern. Andererseits kann mit der Überlassung eines Verhütungsmittels eine stillschweigende Zustimmung zu Sexualkontakten signalisiert werden. Dies steht aber im deutlichen Widerspruch zu den Schutzverpflichtungen eines Aufsichtspflichtigen.

Die Eltern verletzen mit Sicherheit ihre Aufsichtspflicht, wenn sie ohne weitere Prüfung ihre Kinder bei ihnen Unbekannten übernachten lassen. Es sind nicht selten Kinder bei einschlägig vorbestraften Pädophilen aufgegriffen worden, die dort mit Wissen oder gar ausdrücklicher Zustimmung der Eltern übernachtet haben.

Es soll hier aber auch darauf hingewiesen werden, dass das Strafrecht nur die äußerste Grenze dafür setzt, was in einer Gesellschaft nicht hingenommen wird. Gerade unter pädagogischen Aspekten sind die Grenzen oft früher zu ziehen. Auch weil Aufsichtspflichtige leicht in einen schwer widerlegbaren Verdacht eines sexuellen Missbrauches von anvertrauten Kindern und Jugendlichen kommen können, ist schon zum Eigenschutz eine äußerste Zurückhaltung bei körperlichen Kontakten (Küssen, Streicheln etc.) oder dem Besprechen sexueller Themen zu empfehlen.

Aufsichtspflicht und Haftung durch Lehrkräfte

Lehrkräfte in den Schulen haben neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen eine Vielzahl von Verordnungen und Erlassen zu beachten. Die Schulleitungen haben in der Regel aktuelle Fassungen der verschiedenen Regelungen in ihrem Besitz. Darüber hinaus geben die untere und die oberste Aufsichtsbehörden für das Schulwesen (örtliche Schulaufsicht bzw. die Bildungsministerien) auf Anfrage Auskunft über rechtliche Fragen zur Aufsichtsführung und zur Haftung. Auch im Internet gibt es entsprechende Informationen (siehe Anhang). Wegen der komplexen und besonderen Situation der Aufsichtspflicht durch Lehrkräfte, haben wir hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

Zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

Melden Eltern ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung an, übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie auf die Leitung der Einrichtung und dem dort beschäftigten Personal. Zu den Pflichten des Trägers gehört es, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben und sie nicht zu überfordern.

Der Einrichtungsleitung kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Sie ist unter anderem verpflichtet, neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Aufsichtsführung einzuweisen, das Personal auf Gefahren aufmerksam zu machen, beratend und unterstützend auch hinsichtlich der Aufsichtsführung zu wirken und bei Pflichtverletzungen einzugreifen.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Prinzipiell sind Beginn und Ende der Aufsichtspflicht im Aufnahmevertrag, in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. In der Regel beginnt die Aufsichtspflicht der Beschäftigten einer Kindertageseinrichtung, wenn das Kind die Einrichtung betritt. Werden Kinder von den Eltern einfach vor der verschlossenen Tür abgestellt, verletzen diese möglicherweise ihre Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten (Eltern) oder deren Beauftragte. Für den Weg zur und von der Einrichtung tragen die Eltern die Verantwortung, auch wenn das Kind alleine geht. Kinder sind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, ob in Begleitung oder alleine, unfallversichert.

Die rechtliche Situation der Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen wird durch eine Vielzahl von einschlägigen Urteilen bestimmt und ist entsprechend komplex. Leitungen, aber auch Beschäftigten der Einrichtungen, wird deshalb das Studium von Fachliteratur (im Anhang benannt) empfohlen, um sich mit dem rechtlichen Rahmen vertraut zu machen."

Die Verkehrssicherungspflicht

Rechtlich unabhängig von der Aufsichtspflicht wird in gerichtlichen Verfahren bei Aufsichtspflichtverletzungen sehr häufig die sogenannte Verkehrssicherungspflicht berührt. Im Prinzip kann alles verkehrssicherungspflichtig sein oder werden, wenn davon potentiell Gefahr ausgehen kann: Spielgeräte, ein Auto, Feuer, eine Baustelle, ein Teich und vieles andere mehr.

Verkehrssicherungspflichtig ist jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, sei es, dass er sie selbst hervorruft oder in seinem Einflussbereich andauern lässt, hat erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit sich potentielle Gefahren nicht zum Nachteil anderer auswirken können. Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm, Aktenzeichen.: 3 U 195/85, vom 02.02.87

Oft ist es den Verkehrssicherungspflichtigen bis zum Eintritt eines Schaden nicht bewusst, welche Gefahr sie durch ganz alltägliche Dinge hervorrufen können. Insbesondere wenn Kinder Zugang zu möglichen Gefahrenquellen haben, sollte genau überlegt werden, ob und wie - selbst bei missbräuchlicher Nutzung - Schäden bei ihnen verhindert werden können.

Es besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Eltern, dafür zu sorgen, dass beim Spielen von Kindern in der Wohnung niemand durch Spielzeug (hier: Kinderpistole) Schaden erleidet. (Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH), Aktenzeichen.: IV ZB 59/65 vom 10.03.1965)

Auch bei unbefugtem Kinderspiel besteht eine Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümer auch dann, wenn die Gefahr zwar erkennbar war, er sie aber aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat. (Urteil des BGH, Aktenzeichen: VI ZR 149/73 vom 22.10.1974)

Die Beispiele machen deutlich, dass unabhängig von einer Verantwortung durch die gesetzliche Aufsichtspflicht, jeder wegen eines Mangels bei der Verkehrssicherungspflicht straf- und zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden kann. Auch hier kann Umsicht und eine Haftpflichtversicherung Schäden verhindern oder zumindest die finanziellen Folgen abdecken.

Der Gesetzgeber macht besonders im Straßenverkehr die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen verkehrssicherungspflichtig. Während sonst Kinder ab sieben Jahren generell schuldfähig und haftbar sind, haftet nun die Autofahrerin und der Autofahrer bei allen Schadensfällen selbst, wenn das verursachende Kind unter zehn Jahre alt ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die jüngere Kinder als schwächste Verkehrsteilnehmer noch nicht in der Lage sind, Situationen und Gefahren im unübersichtlicher gewordenen Straßenverkehr richtig einzuschätzen.

Haftung und Schadensersatzpflicht

Der bekannte Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ hat nicht nur für Eltern, sondern für alle anderen Aufsichtspflichtigen seine Berechtigung. Im § 832 BGB heißt dies ganz nüchtern:

„(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Durch die gesetzliche Formulierung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass in der Regel ein Schaden, den Kinder oder Jugendliche anrichten, auf einer unzureichenden Aufsicht beruht. Andererseits ein Schaden aber trotz sachgemäßer Aufsicht entstehen kann. Die Erstattung von Schäden wird in der Regel durch eine abgeschlossene

(Familien-)Haftpflichtversicherung gedeckt sein. Besteht keine solche Versicherung, muss der Aufsichtspflichtige entsprechende Schäden selbst bezahlen.

Auch für einen Schaden, den die oder der zu Beaufsichtigende selbst erlitten hat, ist möglicherweise der Aufsichtspflichtige haftbar zu machen. Dazu sagt der § 823 BGB: *„Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*

So gibt es ein Urteil zur Haftungsfrage bei einem Wohnungsbrand: Eltern, die ihr Feuerzeug in der Zigarettenschachtes auf dem Tisch im Wohnzimmer liegen lassen, müssen damit rechnen, dass unbeaufsichtigte Kleinkinder den Feuerzeuggebrauch nachahmen. Wenn Eltern sich in dieser Situation zum Mittagsschlaf hinlegen, ist dies grob fahrlässig (Urteil des OLG Koblenz vom 08.02.04).

Haftung der Kinder und Jugendlichen

Kinder unter sieben Jahren sind für Schäden, die sie anderen zufügen nicht selbst haftbar zu machen. Kinder im Alter von sieben bis unter zehn Jahren brauchen nicht für Schäden aufkommen, die sie durch verschuldete Verkehrsunfälle verursachen. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Schaden vorsätzlich (mutwillig) herbeigeführt wurde, beispielsweise wenn Steine von einer Brücke auf die Straße geworfen werden.

Hinsichtlich der Haftung der Kinder und Jugendlichen gilt, dass Kinder und Jugendliche selbst für einen von ihnen verursachten Schaden haftbar sein können. Dies richtet sich nach der Verschuldensfähigkeit. Nach dem § 828 Abs.1 BGB kann ein Kind unter 7 Jahren für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Jugendliche, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für Schäden, die sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten (§ 828 Abs.2 BGB). Dies bedeutet, dass der Jugendliche aufgrund seiner geistigen Entwicklung in der Lage sein muss, das Unrecht seiner Handlung zu erkennen. Dann ist er auch verpflichtet für die Folgen seiner Handlung einzustehen. Zum Beispiel haftet ein jugendlicher Sprayer für den Schaden (Reinigungskosten) der durch das Sprayen entstanden ist.

Haftung der Eltern und anderer Aufsichtspflichtiger

Aber auch wenn Kinder und Jugendliche haftbar gemacht werden können, haften auch Aufsichtspflichtige, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen sind. So sollten sich Eltern vergewissern, die wissen, dass ihre jugendlichen Kinder widerrechtlich sprühen, dass diese keine Sprayerutensilien mit sich führen. Ansonsten müssen sie für den Schaden aufkommen, den die Kinder mit ihren „Hobby“ anrichten. Wenn Kinder und Jugendliche dadurch aufgefallen sind, dass sie sich widerrechtlich Fahrzeuge ausleihen, um damit zu fahren, haben Aufsichtspflichtigen eine strengere Aufsichtsführung zu leisten.

Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöht sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW. (Urteil vom Oberlandesgericht München, veröffentlicht in der Zeitschrift für Schadensrecht 1994, Seite 292)

Auch haben Aufsichtspflichtige eine besondere Kontroll- und Sicherungspflicht, wenn sie wissen, dass ihr Kind dazu neigt, mit Feuer zu spielen und Dinge in Brand zu setzen. Hier müssen die Aufsichtspflichtigen durch Taschenkontrollen beim Kind und das Wegschließen von Streichhölzern und Feuerzeugen, damit der Sprössling nicht in den Besitz von Brandstiftungswerkzeugen gelangt. Außerdem müssen sie über die „Marotte“ ihres Kindes andere Aufsichtspflichtige informieren, damit diese entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen können.

In Erfüllung der Aufsichtspflicht müssen die Eltern ihr minderjähriges Kind eindringlich über die Gefahren des Spielens mit Feuer belehren und auch streng darauf achten, dass dieses nicht unerlaubt Streichhölzer oder andere Zündmittel an sich bringt. Bei einem fast acht Jahre alten Kind erfordert die Aufsichtspflicht der Eltern insoweit ein hohes Maß an Sorgfalt um Umsicht. (Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Aktenzeichen: 2 U 64/90 vom 14.09.90)

Kindern im Alter von acht bis neun Jahren muss, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Dieser Maßstab findet keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen und ihr Verhalten nicht im allgemeinen altersentsprechend danach ausrichten. Hier erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung; das gilt insbesondere, wenn eine Neigung des Kindes zum Zündeln oder zu sonst gefährlichen Streichen bekannt geworden ist. Solche besonderen Umstände können dazu führen, dass ein solches Kind auch nicht für fünf Minuten allein gelassen werden darf, also eine Aufsicht „auf Schritt und Tritt“ erforderlich ist, mag eine solche auch nur schwer zu verwirklichen sein. Urteil des BGH, Aktenzeichen: VI ZR 91/96 vom 18.03.1997)

Eine Haftung kann beispielweise auch eintreten, wenn man Kindern oder Jugendlichen für sie nicht geeignete Medien überlässt und eine Nachahmung von Darstellungen befürchtet werden kann.

Wer einem Jugendlichen indizierte Horrorvideos – „Freitag, der 13.“ – überlässt oder sonst zugänglich macht, kann für die von dem Jugendlichen später nach dem Vorbild der Horrorfigur begangenen Gewalttat zur Verantwortung gezogen werden, wenn er diese Tat und ihre Vermeidbarkeit voraussehen konnte (Jason-Fall). (Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichtes vom 28.10.1997, Veröffentlicht in NJW 1998, S. 3580)

Versicherungsfragen

Es ist allen, die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche übernehmen, zu wünschen, dass während der Aufsichtstätigkeit kein Schaden eintritt, der die Frage nach einer Versicherung nach sich zieht. Trotzdem ist jeder Aufsichtspflichtige schlecht beraten, wenn er nach dem Motto handelt: „Es wird schon nichts passieren“. Haftpflichtversicherungen gehören zu den wenigen Versicherungen, die Verbraucherschutzorganisationen dringend empfehlen. Wird durch einen Mangel bei der Aufsichtsführung beispielweise ein schwerer Verkehrsunfall verschuldet, kann leicht durch Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen ein Schaden von

mehreren 100.000,-- Euro entstehen, für den die Aufsichtspflichtigen aufzukommen haben.

Die meisten Versicherungen bieten Haftpflichtschutz an. Für Familien empfiehlt sich eine sogenannte Familienhaftpflicht, die Schäden bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung der Eltern übernimmt. Beruflich und auch ehrenamtlich Aufsichtspflichtige sind in der Regel durch ihren Anstellungsträger Haftpflicht versichert. Ansonsten ist es ihnen dringend anzuraten sich privat gegen einen finanziellen Schaden abzuschließen, der durch eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung eintreten kann.

Bei vorsätzlicher oder grober Aufsichtspflichtverletzung zahlt in der Regel keine Versicherung. Alle Schäden müssen dann vom Aufsichtspflichtigen getragen werden. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die bei der Aufsicht erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist. (Gegen eine erhöhte Prämie bieten einige Versicherungen auch Schutz bei grober Fahrlässigkeit.)

Vorsatz ist immer dann gegeben, wenn der Aufsichtspflichtige willentlich oder vorhersehbar den Eintritt eines Schadens zulässt. Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Aufsichtspflichtige nicht will, dass ein Schaden eintritt, er aber nichts oder eindeutig zu wenig unternimmt, um den Schadensfall abzuwenden. Allerdings werden nur ganz große Sorglosigkeiten, das Hinwegsetzen über gültige Verhaltensregeln oder das leichtfertige „Inkaufnehmen“ von vorhersehbaren Schäden den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erfüllen.

Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er siebenjährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden (Urteil des OLG München, veröffentlicht in Versicherungsrecht 1979, Seite 747)

Nicht versichert sind in der Regel Schäden, die trotz ausreichender Aufsicht durch ein Kind unter sieben Jahren (§ 828 BGB) angerichtet werden. Hier trägt den Schaden allein der Geschädigte.

Anhang

Interessante Seiten im Internet zum Thema

Rechtsfragen für Jugendgruppenleiter unter www.rechtslage.com

Rechtsfragen der Aufsichtspflicht unter www.aufsichtspflicht.de

Haftungsrisiken und Versicherungsformen unter www.gemeinsam-aktiv.de

Haftungsfragen unter www.regelwerk.unfallkasse.de

Für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen www.kindergartenpaedagogik.de

Für Lehrkräfte unter www.schulrecht-sh.de; www.hi.shuttle.de; www.schulseiten.de;
www.vbe-sh.de

Literatur zum Thema

- Hundmeyer, S.: „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen. Rechtlich begründete Antworten auf Fragen der Praxis zur Aufsichtspflicht, Haftung und zum Versicherungsschutz“, 3. Auflage, Kronach 1995a
- Hundmeyer, S.: „Recht für Erzieherinnen und Erzieher“, München 1995b
- Obermeyer, St.: „Aufsichtspflicht“, Fürstenfeldbruck 1999 (Erhältlich als Sonderdruck beim Kreisjugendring Fürstenfeldbruck, Gelbenholzner Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141-50730, Fax 08141-507329 gegen eine Schutzgebühr von 5,- € plus Versandkosten)
- Elz, Jutta: „Recht so ...“, Mainz 1996, Hrsg. Stadtjugendring Mainz, Mönchstr. 17, 55130 Mainz, Schutzgebühr 3,- €
- Scheffen/Pardey: Schadensersatz bei Unfällen mit Kindern und Jugendlichen, Verlag C.H. Beck, 1995
- Eckert, J. „Wenn Kinder Schaden anrichten“, dtv-Taschenbuch, ISBN 3-423-05290-2
- Sahliger, U.: „Aufsichtspflicht im Kindergarten“, Münster 1994
- Münder, J.: „Beratung, Betreuung, Erziehung und Recht. Handbuch für Lehre und Praxis“, Münster 1991
- Schmitt-Wenkebach, R.: „Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder“, Bonn 1994 (Broschüre der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.)
- Christa Preissing / Roger Prott, „Rechtshandbuch für Erzieherinnen“, Weinheim: Juventa-Verlag 1993
- Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – BAGUV, „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen“ GUV-Broschüre 57.1.3.1, September 1999

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Kiel – Sozialdezernat

Layout:

Druck:

Auflage: 2.000 Exemplare (August 2005)

Informationen

zum Jugendschutz: Jugendschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Kiel
Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen
Neuer Rathaus, Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel
Tel.: (0431)901-3111, Fax: (0431) 901-63117
E-mail: Jugendschutz@Kiel.de

Text und Layout: Ernst-T. Krutz